

Rechte- und Schutzkonzepte

Praxistipps für die Jugend- förderung in NRW



Mitarbeitende in der Planungs- und Steuerungsebene (im Jugendamt) brauchen Handlungssicherheit bei der Beratung zu und Bewertung von Rechte- und Schutzkonzepten¹ zur Prävention (sexualisierter) Gewalt für Träger*innen der Jugendarbeit. Die vorliegenden Praxistipps zielen darauf, Fachkräfte und Personen, die sich mit der Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten auseinandersetzen, insbesondere im Bereich der Jugendförderung, zu unterstützen und zu stärken.

¹ Um die besondere Bedeutung der Verankerung von Rechten von Kindern und Jugendlichen zu verdeutlichen, wird hier häufig die Formulierung „Rechte- und Schutzkonzept“ verwendet. Wenn es konkrete Bezüge zum Landeskinderschutzgesetz NRW gibt, steht die dort verwendete Formulierung „Kinderschutzkonzept“.

Schutz für Heranwachsende – Handlungssicherheit für alle Beteiligten

Die Entwicklung eines Rechte- und Schutzkonzeptes leistet einen wichtigen Beitrag, junge Menschen in den Angeboten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendförderung zu schützen und ihre persönlichen Rechte zu stärken. Ziel ist es, sichere Orte für Heranwachsende zu schaffen. Dies beinhaltet, die Handlungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken, das Risiko von Nähe-Distanz-Problematiken zu minimieren sowie ein Klima der Offenheit und Transparenz zu schaffen.²

„Institutionelle Schutzkonzepte für Prävention und Intervention sind ein Zusammenspiel aus Analyse, strukturellen Veränderungen, Vereinbarungen und Kommunikation sowie Haltung und Kultur einer Organisation.“³

Rechte- und Schutzkonzepte in der Kinder- und Jugendförderung zu erarbeiten und zu implementieren sind Organisationsentwicklungsprozesse. Diese Prozesse bedürfen einer Berücksichtigung aller Perspektiven – insbesondere der Bedarfslagen und Themen junger Menschen.

1

Mit jungen Menschen – nicht über junge Menschen

Ein gelingendes Rechte- und Schutzkonzept muss gemeinsam mit jungen Menschen entwickelt werden. *Provision* (Befähigung/Empowerment), *Protection* (Schutz) und *Participation* (Beteiligung) – die 3 „P“s aus der UN-Kinderrechtskonvention bilden hierfür die Grundlage. Junge Menschen sind Expert*innen in eigener Sache, Expert*innen zu neuen Risiken, Gefährdungslagen und niedrigschwelligen Zugängen. Bei der Erarbeitung des Konzeptes müssen sie an allen für sie relevanten Fragestellungen und Themen beteiligt werden. Ziel ist es, dass junge Menschen sprachfähig werden und in der Lage sind, sich Hilfe zu holen.

² Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen, Carolin Oppermann u.a. (HG.), Beltz/Juventa: 1. Aufl. 2018, S. 81.

³ <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/schutzkonzepte> (Zugriff: 17.11.2022).

Für die Planungs- und Steuerungsebene

Der Schutz von jungen Menschen hat höchste Priorität. Dies muss auch in den kommunalen Planungs- und Steuerungsinstrumenten sichtbar und wirksam werden. Rechte- und Schutzkonzepte zur Prävention (sexualisierter) Gewalt zu erstellen ist gemäß § 79 a SGB VIII ein Qualitätsentwicklungsprozess, der einer kontinuierlichen Weiterentwicklung bedarf.

Die Vorlage eines Rechte- und Schutzkonzeptes sollte im kommunalen Kinder- und Jugendförderplan, in den Richtlinien zur Förderung, den Trägerleistungsvereinbarungen und im Wirksamkeitsdialog thematisiert und festgeschrieben werden. Ein Schutzkonzept sollte Bewilligungsvoraussetzung für eine Förderung sein bzw. zukünftig werden. Die Schutzkonzepterstellung sollte auch in der Beratung zur Trägeranerkennung eine zentrale Rolle einnehmen.

Darüber hinaus leisten regelmäßige Fortbildungen sowie die Thematisierung sexueller Bildung einen wichtigen Beitrag, um Rechte- und Schutzkonzepte wirksam werden zu lassen. Kollegiale Beratung und Austausch vor Ort sollten unterstützt und gefördert werden. Die Zusammenarbeit zu Themen des Kinder- und Jugendschutzes sollte sowohl in bestehenden Gremien wie u. a. der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII als auch in Netzwerken zum Kinderschutz und mit externen Fachberatungsstellen gestärkt werden.

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR KINDERSCHUTZKONZEPTE IN DER JUGENDFÖRDERUNG

Am 1. Mai 2022 sind weite Teile des Landeskinderschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten. Das Gesetz spricht eine Vielzahl von Akteur*innen der Kinder- und Jugendhilfe mit unterschiedlichen Maßnahmen an. Die Umsetzung wird derzeit in verschiedenen professionellen und disziplinären Kontexten diskutiert.

Diese Praxistipps behandeln den Themenbereich Kinderschutzkonzepte und geben Umsetzungshinweise. Sie wenden sich an Akteur*innen der Jugendförderung, die in § 11 Absatz 3 Landeskinderschutzgesetz NRW explizit angesprochen werden. Die Tipps richten sich insbesondere an alle, die Förderungen nach § 16 Absatz 1 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes NRW aus Landesmitteln erhalten oder beantragen, sprich an entsprechend finanzierte Fachkräfte im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Die folgenden rechtlichen Ausführungen konzentrieren sich daher auf gesetzliche Vorgaben, die von der Jugendförderung zu beachten sind, wenn sie Kinderschutzkonzepte implementieren.

Gesetzliche Vorgaben Jugendförderung

Gemäß § 11 Absatz 3 Landeskinderschutzgesetz NRW sollen Träger*innen von Einrichtungen oder Angeboten nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Kinderschutzkonzeptes hinwirken, sofern sie Förderungen aus Landesmitteln gemäß § 16 Absatz 1 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes beantragen oder bereits erhalten. Unter einem „Hinwirken“ in diesem Sinne versteht der Gesetzgeber während der ersten Phase des Inkrafttretens, vorbereitende Verfahrensschritte aufzunehmen (Drs. 17/16232, S. 52). Dazu gehört, erste konkrete Prozesse der Konzeptentwicklung einzuleiten, etwa eine Risiko- und Potenzialanalyse. Gesetzlich ist damit keine feste Frist für die Fertigstellung ausformuliert.

Bei der Bewilligung von Zuwendungen können die zuständigen Behörden jedoch Zeitvorgaben verankern.

Denn unabhängig von der nicht bestehenden Frist gilt die in § 11 Landeskinderschutzgesetz NRW festgelegte Pflicht des Hinwirkens auf ein Kinderschutzkonzept ab sofort. Das Landeskinderschutzgesetz NRW formuliert zwar keine Sanktionen für das Versäumnis, auf das Erstellen eines Kinderschutzkonzeptes hinzuwirken. Die Gesetzesbegründung verdeutlicht jedoch, dass Kinderschutzkonzepte als Bewilligungsvoraussetzungen zukünftig stärker in die Jugendförderung einfließen sollen (Drs. 17/16232, S. 52). Führungs- und Fachkräfte, die sich an verantwortlicher Stelle bewusst einem Kinderschutzkonzept entgegenstellen, müssen damit rechnen, dass sie etwaigen Garanten- und Fürsorgepflichten nicht gerecht und hierfür zur Verantwortung gezogen werden.

Kernprinzipien für Kinderschutzkonzepte

§ 11 des Landeskinderschutzgesetzes NRW formuliert sechs Kernprinzipien für Kinderschutzkonzepte, die den Prozess der Entwicklung, Anwendung und Überprüfung rahmen. Zu diesen Kernprinzipien⁴ zählen

- die Einbindung des Schutzauftrags (Prinzip 1),
- die differenzierte Darstellung unterschiedlicher Gewaltformen (Prinzip 2),
- die Ausgestaltung des Kinderschutzkonzeptes als ein Rechtekonzept (Prinzip 3),
- die Prozesshaftigkeit des Kinderschutzkonzeptes (Prinzip 4),
- die Individualisierung des Kinderschutzkonzeptes (Prinzip 5) und schließlich
- die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (Prinzip 6).

Prinzip 1: Kinderschutzkonzepte definieren den Schutzauftrag von Fachkräften.

Hinter dem Begriff des Kinderschutzkonzeptes

⁴ Die Darstellung in numerischer Abfolge wurde von den Autor*innen zu Zwecken der Übersichtlichkeit frei gewählt.

steht nicht nur die Idee, Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen, die innerhalb einer Einrichtung oder eines Angebotes drohen. Es soll vielmehr Angebote und Einrichtungen zu *Schutzräumen* aufwerten (LT-Drs. 17/16232, S. 51). Kinder und Jugendliche sollen sich Fachkräften auch bei Gefährdungslagen zuwenden können, deren Ursprung außerhalb dieser Grenzen und Mauern gelegen ist. Ein wichtiges Beispiel hierfür wäre etwa, bei Anzeichen familiärer Vernachlässigung rechtzeitig einzuschreiten.

Ein Kinderschutzkonzept bezieht sich daher gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Landeskinderschutzgesetz NRW stets auch auf die Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a Absatz 4 SGB VIII. Auch Maßnahmen, die in Folge der Wahrnehmung „gewichtiger Anhaltspunkte in Bezug auf die Vermutung einer bestehenden Kindeswohlgefährdung“ zu ergreifen sind, sollen nach § 11 Absatz 1 Satz 2 Landeskinderschutzgesetz NRW bei der Entwicklung eines Kinderschutzkonzeptes inhaltlich eingebunden werden. Diese Vorschrift bedeutet nichts anderes als Handlungspläne, Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten, spezialisierte Kinderschutzfachkräfte, Dokumentations-, Melde-, Informations- und Beteiligungspflichten im Kinderschutzkonzept zu definieren.

Prinzip 2: Das Kinderschutzkonzept adressiert unterschiedliche Gewaltformen differenziert.

Das Landeskinderschutzgesetz NRW benennt in § 11 Absatz 1 Satz 2 unterschiedliche Formen von Gewalt, denen mit eigens zu konzipierenden Maßnahmen *differenziert* zu begegnen ist (LT-Drs. 17/16232, S. 52). Zu diesen Gewaltformen zählen die sexualisierte Gewalt, die körperliche und psychische Gewalt sowie der Machtmissbrauch innerhalb von Einrichtungen und Angeboten. Letzterem wird etwa effektiv vorgebeugt, indem geeignete Verfahren der Beteiligung im Kinderschutzkonzept verankert werden (LT-Drs. 17/16232, S. 51). Kinderschutzkonzepte an die individuellen Begebenheiten der Angebote und Einrichtungen anzupassen, kann zudem eine weitere Ausdifferenzierung einer Gewaltkategorie

oder ein Herausheben bestimmter familiärer Gefährdungslagen erfordern (vgl. Prinzip 5).

Prinzip 3: Kinderschutzkonzepte sind Rechtenkonzepte.

Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Landeskinderschutzgesetz NRW dienen Kinderschutzkonzepte (auch) der Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen. Die Frage, wie dieses Sichern konzeptionell gewährleistet werden kann, überlässt der Gesetzgeber weitgehend den verantwortlichen Fachkräften der Träger als pädagogische Entscheidung. § 1 Absatz 2 Sätze 2 und 3 Landeskinderschutzgesetz NRW lassen erkennen, dass die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als wesentlich betrachtet wird, um ihre Rechte zu verwirklichen. Ein Baustein „Beteiligung“ sollte auch vor diesem Hintergrund in ein Kinderschutzkonzept integriert werden (vgl. Prinzip 6).

Prinzip 4: Kinderschutzkonzepte sind prozessorientiert zu implementieren.

Kinderschutzkonzepte sollten nicht geschrieben werden, um in einem Aktenordner auf ihre Einsichtnahme zu warten. § 11 Absatz 1 Satz 1 des Landeskinderschutzgesetzes NRW schreibt daher vor, dass sie nicht nur zu entwickeln, sondern auch anzuwenden und zu überprüfen sind. Ein Kinderschutzkonzept in diesem Sinne ist niemals vollendet. Vielmehr durchläuft es stetig Stadien eines als zirkulär zu verstehenden Prozesses. Die Geschwindigkeit dieses Prozesses wird vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich festgelegt. Sie sollte sich orientieren – im Sinne von § 1 Absatz 1 Landeskinderschutzgesetz NRW i. V. m. Artikel 3 Absatz 1 UN-Kinderrechtskonvention – an einer Regelmäßigkeit, die dem Kindeswohl dient.

Prinzip 5: Kinderschutzkonzepte sind den Angeboten und Einrichtungen anzupassen.

Jede Einrichtung und jedes Angebot ist in Ausrichtung und Umsetzung individuell. Gefährdungslagen

ist daher von Ort zu Ort mit unterschiedlichen Maßnahmen zu begegnen. Nach § 11 Absatz 1 Satz 3 Landeskinderschutzgesetz NRW sind Kinderschutzkonzepte daher angepasst auf die Einrichtung oder das Angebot zu entwickeln. Hierbei sollte – wie die Begründung des Gesetzentwurfs erkennen lässt – insbesondere dem Zweck, Aufgabenspektrum und fachlichen Profil sowie der Größe, den Räumlichkeiten und der Ausstattung Rechnung getragen werden (LT-Drs. 17/16232, S. 52).

Prinzip 6: Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung zu beteiligen.

Kinder und Jugendliche sind an der Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 Landeskinderschutzgesetz NRW entsprechend ihres Alters und ihrer Reife zu beteiligen. Gemäß dem Grundsatz der konventionsfreundlichen Auslegung darf für das Verständnis dieser Vorschrift Art. 12 Absatz 1 UN-Kinderrechtskonvention ergänzend herangezogen werden. Dieser gewährt Kindern und Jugendlichen nicht nur das Recht, ihre Meinung frei zu äußern, sondern sichert auch zu, deren Meinung angemessen und Alter und Reife entsprechend zu berücksichtigen. Die Beteiligung sollte daher zu einem Zeitpunkt erfolgen, zu dem es möglich ist, wirklich aktiv gestaltend mitzuwirken. Sie ist freiwillig.

Das Beteiligungsrecht aus Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention umfasst zudem ein implizites Recht darauf, alle Informationen vermittelt zu bekommen, die für eine aufgeklärte Meinungsbildung erforderlich sind (vgl. Schmahl, UN-Kinderrechtskonvention, 2. Auflage 2017, Artikel 12, Rdnr. 6). Beteiligung bedeutet in diesem Kontext, dass die Perspektive junger Menschen sowohl im Gesamtprozess als auch in den einzelnen Bausteinen eines Schutzkonzeptes einbezogen werden sollte. Kinder und Jugendliche sollten – wie auch § 3 Absatz 2 Landeskinderschutzgesetz NRW erkennen lässt – in alters- und kindgerechter Sprache vorab, nachvollziehbar und wahrnehmbar darüber informiert werden, was es heißt, ein Rechte- und Schutzkonzept zu entwickeln. Beteiligung und Mitgestaltung bedeutet jedoch nicht, die Verantwortung für den Schutz vor sexualisierter Gewalt als Fach- und Leitungskräfte an die Jugendlichen abzugeben. Die Jugendlichen

verfügen über (Gestaltungs-)Macht. Die Verantwortung für den Prozess und das Schreiben verbleiben bei den Fach- und Leitungskräften.⁵ Ebenfalls Sorge zu tragen ist für eine besondere Berücksichtigung der Belange von Kindern und Jugendlichen und die Gewährleistung behinderungsgerechter Hilfe gemäß § 1 Absatz 2 Satz 3 Landeskinder-schutzgesetz NRW und Artikel 7 Absatz 3 UN-Behindertenrechtskonvention.

Begriffsklärung

Gewaltschutzbegriff: Zur Differenzierung des Begriffs heißt es in § 11 Absatz 1 des Landeskinder-schutzgesetzes (hier im Auszug):

„Dieses Konzept umfasst Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt, Machtmissbrauch in der Einrichtung oder dem Angebot sowie Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung.“

Sexualisierte Gewalt: Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ wird im Kontext von Rechte- und Schutzkonzepten bevorzugt verwendet, um neben der sexuellen Gewalterfahrung/-anwendung die Machtverhältnisse im Kontext einer Gewalterfahrung/-anwendung zu verdeutlichen. Einseitiges sexualisiertes Verhalten zum Beispiel kann durch asymmetrische Machtverhältnisse begünstigt werden. Im Rechte- und Schutzkonzept sollte es in diesem Sinne darum gehen, täterunfreundliche Strukturen zu schaffen.

Intersektionaler Ansatz: Gewalt- bzw. Diskriminierungserfahrungen finden in der Regel nicht singulär statt, sondern sind geprägt von Überlappungen („Intersektion“) verschiedener Diskriminierungsmerkmale. Ein Beispiel kann sein, dass ein Kind Gewalt ausgesetzt ist gleichzeitig aus rassistischen wie sexistischen Motiven. Aus diesem Grund sollte in einem Schutzkonzept der Blick nicht eindimensional auf die Schutzbedürftigkeit beschränkt bleiben, die sich aus einer Vulnerabilität gegenüber sexualisierter Gewalt ergibt. Auch weitere Gewaltformen sollten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Medien: Zur Lebenswelt von Heranwachsenden gehören heute auch digitale Räume, in denen sie sich bewegen und die ein wichtiger Teil ihres alltäglichen Handelns sind. Daher sollten Rechte- und Schutzkonzepte neben der analogen auch die digitale Welt im Blick haben – auch wenn eine Abgrenzung hier schwerer fällt. Phänomene wie Cyber-Grooming, Verbreitung von Kinder- und Jugendpornografie oder Cyber-Mobbing zeigen, wie wichtig auch in diesem Bereich grenzachtendes Verhalten und die Etablierung von Hilfesystemen sind.

⁵ Schultheis (2022): Perspektiven einbeziehen – Beteiligung sicherstellen. In: AJS FORUM 4/2022, S. 8.

PROZESS DER RECHTE- UND SCHUTZKONZEPTERSTELLUNG

Ein Schutzkonzept zu erstellen bedarf der Bereitschaft zu Veränderung, Ausdauer und ausreichend Ressourcen. Besondere Bedeutung hat es, Fachkräfte, Leitung, Kinder, Jugendliche und Sorgeberechtigte an allen Prozessschritten zu beteiligen. Zu beachten ist, dass nur für die jeweilige Einrichtung/das Angebot passgenaue, individuell entwickelte Rechte- und Schutzkonzepte einen bestmöglichen Schutz bieten. Für den Prozess der Erarbeitung können **vier Phasen** identifiziert werden:

Analyse

Die Analyse der eigenen Organisation, der eigenen Einrichtung, des eigenen Angebots und des Sozialraums bildet die Basis des Rechte- und Schutzkonzeptes. Dies beinhaltet, sich bewusst zu werden über vorhandene Potenziale und Schutzfaktoren wie auch mögliche Gefährdungsräume, Risikosituationen und Gelegenheitsstrukturen, die die Verletzung persönlicher Rechte begünstigen können. Ebenfalls dazu gehört es, sich auseinanderzusetzen mit Handlungsfragen und dem Leitbild der Organisation.

Prävention

Prävention umfasst u. a. Sensibilisierung für Kinder- und Jugendrechte, Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten, Qualifizierung und Personalentwicklung sowie ressourcenorientierte Präventionsangebote für junge Menschen.

Intervention

Die Entwicklung von Handlungsleitfäden für Vermutungs- und Mitteilungsfälle von (sexualisierter) Gewalt sowie den Kinderschutz betreffende Fälle ist Teil der Intervention.

Aufarbeitung

Zur Aufarbeitung gehören Aufdeckung und Analyse von Entstehungsbedingungen, (Weiter-)Entwicklung der Schutzmaßnahmen sowie Umgang mit Betroffenen und Rehabilitierung von zu Unrecht Verdächtigten.

Bausteine eines Rechte- und Schutzkonzeptes

Ein Schutzkonzept besteht aus verschiedenen Bausteinen, die alle Ebenen von Institutionen betreffen. Die Bausteine greifen ineinander und müssen nicht zwangsläufig in dieser Reihenfolge durchlaufen werden. Schritte/Prozesse können auch parallel erfolgen oder zusammen gedacht werden.⁶

Beteiligung bei der Schutzkonzepterstellung erfordert es, das Machtgefälle zwischen Erwachsenen und jungen Menschen zu reduzieren. Position und Perspektive junger Menschen zu stärken ist ein wichtiger Schutzfaktor. Unter den einzelnen Bausteinen werden Anregungen und Ideen gegeben, wie Jugendliche beteiligt werden können. Diese sollen Mut und Lust zum Ausprobieren machen – „Scheitern“ ist erlaubt.

1. Gemeinsame Haltung

Zu Beginn des Prozesses stehen die Sensibilisierung für die sexuelle Entwicklung von jungen Menschen, die Thematik von (sexualisierter) Gewalt und die Bedeutung von Rechte- und Schutzkonzepten im Vordergrund. Ziel ist die Entwicklung einer gemeinsamen Haltung sowie einer Kultur der Achtsamkeit in Organisationen (s. auch Baustein 6. Sexuelle Bildung/Sexualkultur in Organisationen). Rechte- und Schutzkonzepte müssen vor allem gelebt werden – deshalb ist es wichtig, alle Mitarbeitenden und Fachkräfte in den Prozess einzubeziehen.

2. Risiko- und Potentialanalyse

Die Analyse der Gefährdungsmöglichkeiten, Risiken und der Potenziale in der Einrichtung/im Angebot, im Sozialraum und im digitalen Raum ist eine wichtige Grundlage für den weiteren Prozess. Dies betrifft u. a. Räumlichkeiten, Personalverantwortlichkeiten, Möglichkeiten der Teilhabe oder Zugänglichkeiten von Informationen. Die Analyse sollte partizi-

⁶ vgl. PSG.NRW: Rechte- und Schutzkonzepte: Informationen und Bausteine / <https://psg.nrw/rechte-und-schutzkonzepte/>

pativ als Organisationsentwicklungsprozess gemeinsam mit jungen Menschen (Personensorgeberechtigten), Fachkräften, Mitarbeitenden und der Leitung gestaltet werden. Wichtige Fragen im Prozess sind: Wenn unsere Einrichtung/ unser Angebot ein maximal sicherer Ort sein soll – wo und wie ist diese Sicherheit unter Umständen bedroht (z. B. an konkreten Orten, in Situationen oder durch Rahmenbedingungen und Strukturen)? Was hilft, damit unsere Einrichtung ein sicherer Ort ist?



Praxistipp **Perspektive Kinder & Jugendliche⁷**

- Bewertung/Gefährdungsanalyse der Räumlichkeiten in Kleingruppen mit Fragen: „Wo(durch) fühle ich mich wohl/unwohl? Was wünsche ich mir anders?“
- Wohlfühlorten gestalten oder zeichnen
- Fotocollagen zu Wohlfühlorten/Atmosphäre erstellen
- (anonyme) Befragung: „Wo werden meine Grenzen nicht akzeptiert oder überschritten?“
- Konfliktsituationen beschreiben
- Eigene Rechte thematisieren

3. Leitbild

Kinder- und Jugendschutz im Leitbild zu verankern zeigt die Wichtigkeit des Themas auf. Auch eine Kultur der Grenzachtung, Partizipation und Kinderrechte gehören als Werte einer Organisation mit ins Leitbild.



Praxistipp **Perspektive Kinder & Jugendliche**

- Junge Menschen in die Leitbildentwicklung einbeziehen: Thematisierung und Diskussion von Werten
- Gelebte Beteiligungskultur entwickeln

⁷ Die gesammelten Tipps helfen bei der Ideenfindung, wie Kinder und Jugendliche innerhalb der verschiedenen Bausteine einbezogen werden können. Tipps zur methodischen Umsetzung finden sich u.a. bei der Sammlung an [Materialien zu Rechte- und Schutzkonzepten](#) der PsG.nrw.

4. Prävention für Mitarbeitende

Prävention betrifft Leitung, Mitarbeitende und junge Menschen. Wichtige Aspekte der Prävention für Mitarbeitende umfassen u. a. das Personalauswahlverfahren, die (Weiter-)Entwicklung eines Verhaltenskodex, das Vorlegen eines erweiterten Führungszeugnisses und regelmäßige Fortbildung. Mitarbeitende sind sensibilisiert und in den Grundlagen der sexuellen Bildung und der Prävention von (sexualisierter) Gewalt geschult. Sie sind mit dem Beschwerdeverfahren und dem Interventionsleitfaden vertraut. Je nach Tätigkeit haben sie ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt. Das Schutzkonzept ist Thema im Vorstellungsgespräch und in Mitarbeitendengesprächen.



Praxistipp **Perspektive Kinder & Jugendliche**

- Beteiligungsorientierte Haltung: Handelt es sich um eine Angelegenheit, die das Kind oder den Jugendlichen berührt? Wenn ja: Wie muss/kann die Meinung oder das Interesse der jungen Menschen berücksichtigt werden?
- Junger Menschen bei der Überarbeitung von Konzepten, Abläufen, Ansprechstrukturen einbeziehen
- Abfrage von Erwartungen: „Wie müssen sich Erwachsene verhalten, damit ich mich an sie wende?“

5. Prävention für junge Menschen

Prävention für junge Menschen beinhaltet allgemeine Stärkungsangebote für junge Menschen und die Etablierung einer Feedbackkultur. Kinder und Jugendliche werden altersgerecht informiert und aufgeklärt. Partizipation, Beteiligung an der Erstellung des Schutzkonzeptes sowie ein transparentes, auf sie abgestimmtes Beschwerdeverfahren sind weitere wichtige Faktoren.



Praxistipp Perspektive Kinder & Jugendliche

- Gemeinsame (Gruppen-)regeln aushandeln
- Etablierung einer Feedbackkultur mit unterschiedlichen direkten und anonymen Verfahren. Bspw. Einrichtung einer „Beschwerdebox“, bei der transparent ist, wie mit Rückmeldungen umgegangen wird
- Peer-to-peer-Angebote und Beratung
- Befragung von Kindern und Jugendlichen mit adressatengerechten Methoden wie Fotobefragungen oder Kopfstandmethode (z. B. „Was müssen Mitarbeitende machen, damit du dich nicht sicher fühlst?“)
- Kinder- und Jugendrechte im Angebot/in der Einrichtung thematisieren

6. Sexuelle Bildung/Sexualkultur in Organisationen

Um nicht den positiven Blick auf Sexualität als wichtige Sozialisierungserfahrung zu vernachlässigen, ist bei der Entwicklung von Rechte- und Schutzkonzepten immer auch zu ermöglichen, sich mit Sexualität in all ihren Facetten (sexuelle Orientierung, sexuelle Identität, Geschlechterverhältnisse etc.) auseinanderzusetzen. Dies gelingt durch kontinuierliche Angebote der sexuellen Bildungsarbeit. Diese sollten junge Menschen und Mitarbeitende adressieren und auch für Sorgeberechtigte transparent kommuniziert werden.

Im Sinne eines organisationalen Ansatzes, wie der Themenkomplex Sexualität in Gruppen und Organisationen verhandelt wird, eignet sich der Begriff Sexualkultur. Ziel in Organisationen sollte ein gemeinsames Verständnis sein. Für detaillierte Informationen wird die LVR-Arbeitshilfe zur Gestaltung von Sexualkultur in Organisationen⁸ empfohlen.

⁸ LVR-Landesjugendamt Rheinland: Arbeitshilfe zur Gestaltung von Sexualkultur in Organisationen. Köln 2021.

7. Intervention

Wichtige Faktoren für die Intervention sind ein kollegialer Austausch sowie ein planmäßiges, abgestimmtes Vorgehen anhand von Handlungsleitfäden. Bei der Intervention sollte zwischen drei Arten von Fallkonstellationen unterschieden werden: (sexualisierte) Gewalt durch Mitarbeiter*innen in der Einrichtung, (sexuelle) Übergriffe durch Gleichaltrige oder ältere Kinder und Jugendliche sowie (sexualisierte) Gewalt, von denen Kinder und Jugendliche berichten, die im familiären oder sozialen Kontext stattgefunden haben oder stattfinden (geregelteres Verfahren nach §8a SGB VIII).

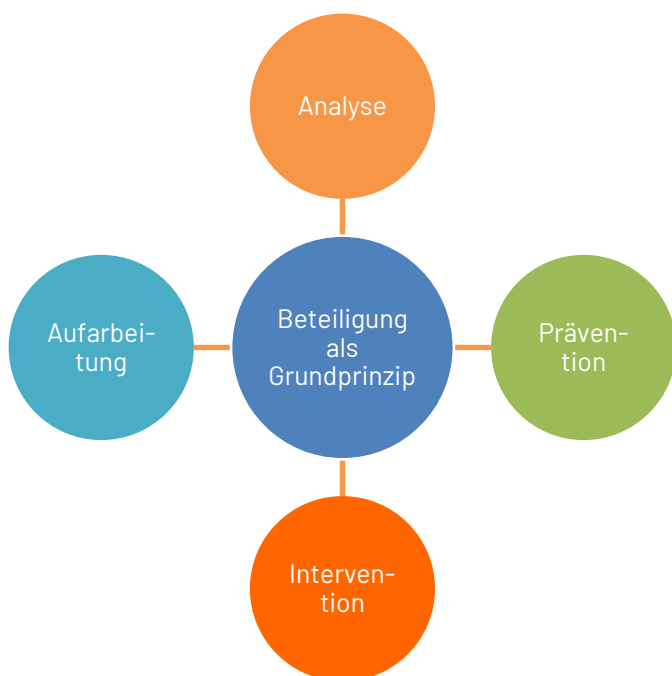
8. Aufarbeitung und Rehabilitation

Die Aufarbeitung eines Vermutungsverdachts oder Vorfalls sexualisierter Gewalt ist von großer Wichtigkeit. Die Rehabilitation muss hierfür mitgedacht werden: Wie wird im Anschluss an einen Vorfall mit allen Beteiligten umgegangen? Wie wird der Vorfall kommuniziert bzw. wer wird wann wie einbezogen? Auch für den Fall der Falschbeschuldigung bzw. eines nicht bestätigten Verdachts braucht es eine Strategie.

PRÜFKRITERIEN

Die folgenden Kriterien sollen Träger bei der Beratung zu und Bewertung von Rechte- und Schutzkonzepten unterstützen. Sie können auch zur Orientierung für eigene Planungsprozesse hinzugezogen werden.⁹

Die Rechte- und Schutzkonzepterstellung umfasst vier Schritte. Beteiligung ist als Grundprinzip in allen Phasen zu berücksichtigen:



Es folgen hilfreiche Fragestellungen für die Bereiche Analyse, Prävention, Intervention & Aufarbeitung.

⁹ Eine ausführliche Checkliste zur Erstellung von Schutzkonzepten ist zu finden unter: https://psg.nrw/wp-content/uploads/2022/11/schutzkonzepte-psg-checkliste-layout_3.pdf

Analyse

Beschreibung der Gefährdungen und Risiken in der Einrichtung/im Sozialraum
Beschreibung der Schutzfaktoren und Ressourcen

Hilfreiche Fragestellungen, die für eine Risiko- und Potenzialanalyse hinzugezogen werden sollten:

- Kinder- und Jugendrechte:** Werden die persönlichen Rechte junger Menschen in den Angeboten der Kinder- und Jugendförderung berücksichtigt? In welchen Situationen werden ihre Rechte verletzt?
- Partizipation:** Werden Kinder und Jugendliche als Expert*innen ihrer Lebenswelt beteiligt? Werden Prozess, Prozessschritte und Ergebnisse transparent kommuniziert?
- Sexualität:** Wie erleben junge Menschen ihr Umfeld mit Blick auf Sexualität, sexuelle Orientierung und Gender?
- Gewalt:** Wie erleben junge Menschen ihr Umfeld mit Blick auf Gewalt?
- Grenzüberschreitende Situationen:** Bei wem und wie suchen junge Menschen Hilfe bei grenzüberschreitenden Situationen?
- Medien:** Werden Risiken in digitalen Medien in den Blick genommen?
- Räumliche Bedingungen/Bauliche Situation:** Wie sind die Räumlichkeiten gestaltet? Gibt es bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen?
- Gefährdungssituationen:** Sind mögliche Gefährdungsräume, Risikosituationen und Gelegenheitsstrukturen im Angebot/im Sozialraum bekannt?
- Leitung:** Wie wird die Leitungs- und Personalverantwortung gestaltet? Hat der Schutz von Kindern und Jugendlichen Priorität? Übernimmt die Leitung Verantwortung? Sind die Entscheidungsstrukturen und Hierarchien für alle transparent?
- Einstellung neuer Mitarbeiter*innen und persönliche Eignung:** Wird das Kinderschutzkonzept im Vorstellungs- und Mitarbeitendengespräch thematisiert? Ist das Thema in Fort- und Weiterbildung verankert? Wird ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt?

□ **Netzwerke:** Welche Netzwerke bestehen? Wie sind diese gestaltet? Sind Personen/Stellen zur Hilfe und Unterstützung bekannt? Besteht ein Wissen um Auftragsgrenzen/Abgeben von Situationen an zuständige Stellen?

□ **Kultur/Haltung:** Werden die Themen der jungen Menschen zum Ausgangspunkt der pädagogischen Aktivitäten gemacht? Wird diskriminierungsfreie Teilhabe gestärkt? Gibt es Settings, um Sexualität und Gewalt zu thematisieren?

□ **Qualifizierung:** Wird eine offene Gesprächskultur durch die Qualifizierung der Fachkräfte gefördert? Haben alle Mitarbeiter*innen Kenntnisse über Kinderschutz, Machtmissbrauch, Gewalt und Sexualpädagogik? Gibt es Fachwissen zu „sexualisierter Gewalt“ innerhalb der Organisation?

□ **Fachlichkeit:** Werden fachliche Prinzipien wie Niedrigschwelligkeit durch z. B. jugendgerechte Ansprache und Methoden gewährleistet?

Prävention



Entwicklung von Maßnahmen/Angeboten

Hilfreiche Fragestellungen, die für die Entwicklung von Präventionsmaßnahmen hinzugezogen werden sollten:

Prävention Mitarbeitende

□ **Kinder- und Jugendrechte:** Sind Mitarbeitende für die Rechte von Kindern und Jugendlichen sensibilisiert?

□ **Leitbild:** Sind Partizipation und Kinderrechte im Leitbild der Einrichtung/des Trägers verankert?

□ **Verhaltenskodex:** Gibt es gemeinsame Gruppenregeln und einen Verhaltenskodex bzw. sollen diese entwickelt werden?

□ **Beteiligung:** Sind junge Menschen an der Entwicklung des Rechte- und Schutzkonzeptes beteiligt? Wie werden Kinder, Jugendliche und Sorgeberechtigte bei Maßnahmen des Kinderschutzes eingebunden? Gibt es Beteiligungsformate, die gemeinsam mit jungen Menschen entwickelt wurden? Gibt es Peer-to-peer-Formate bzw. werden diese entwickelt?

□ **Medien:** Liegt ein Medienkonzept vor? Berücksichtigt dieses auch Gefahren im digitalen Raum, u. a. Cyber-Grooming oder Cyber-Mobbing?

□ **Beschwerdemöglichkeiten und Feedbackkultur:** Gibt es eine Feedbackkultur? Ist die Entwicklung und Sicherstellung (interner sowie externer) Beschwerdemöglichkeiten vorgesehen? Gibt es eine Beschwerdemanagement-Ansprechperson? Ist das Beschwerdesystem allen Kindern und Jugendlichen bekannt? Wie wird die Rückkopplung der Beschwerden und des Feedbacks sichergestellt?

□ **Netzwerke:** Wird mit externen Beratungsstellen kooperiert?

Prävention Kinder und Jugendliche

□ **Kinder- und Jugendrechte:** Kennen Kinder und Jugendliche ihre Rechte? Werden altersgerechte Informationen für sie bereitgestellt?

□ **Sexualpädagogische Angebote:** Gibt es für Jugendliche sexualpädagogische Angebote im präventiven Sinn unter Anerkennung ihrer sexuellen Aktivität?

□ **Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt:** Wird sexuelle und geschlechtliche Vielfalt thematisiert?

□ **Sexualität und Gewalt:** Gibt es Settings zur Thematisierung von Sexualität und Gewalt?

□ **Medien:** Gibt es medienpädagogische Angebote, in denen Umgangsformen in Sozialen Medien behandelt werden?

□ **Umgang mit Konflikten:** Gibt es Angebote die Konflikte und Mobbing präventiv thematisieren und bearbeiten?

Intervention



Hilfreiche Fragestellungen, die bei Interventionsmaßnahmen hinzugezogen werden sollten:

- **Handlungsplan:** Gibt es einen Handlungsplan bei Krisen, Übergriffen oder Verdachtsfällen? Existiert ein abgestimmtes Vorgehen oder wird dies erarbeitet?
- **Notfallplan:** Wurde bzw. wird ein Notfallplan unter Beteiligung junger Menschen erarbeitet?
- **Kollegiale Beratung:** Gibt es die Möglichkeit von kollegialer Beratung?
- **Ansprechpersonen:** Sind die Ansprechpartner*innen im Jugendamt bekannt? Gibt es eine Sicherstellung der Übergabe?

Aufarbeitung



Hilfreiche Fragestellungen, die bei der Aufarbeitung hinzugezogen werden sollten:

- **Unterstützung Betroffener:** Werden Betroffene bei der Aufarbeitung unterstützt?
- **Transparenz:** Sind Verantwortlichkeiten transparent?
- **Selbstreflexion:** Werden Krisen reflektiert und die Erkenntnisse zur Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes genutzt?
- **Rehabilitation:** Wurde bzw. wird eine Strategie für die Rehabilitation entwickelt?

Faktoren für eine gelingende Beteiligung und ihre Qualität

Diese stammen aus der Veröffentlichung „Qualitätsstandards für die Kinder & Jugendbeteiligung“ des BMFSFJ aus dem Jahr 2023 in 3. Auflage:

1. Beteiligung ist gewollt und wird unterstützt. (Partizipationskultur)
2. Beteiligung ist für alle Kinder und Jugendlichen möglich.
3. Die Ziele und Entscheidungen sind transparent.
4. Es gibt Klarheit über Entscheidungsspielräume.
5. Die Informationen sind verständlich und die Kommunikation ist gleichberechtigt.
6. Kinder und Jugendliche wählen für sie relevante Themen aus.
7. Die Methoden sind attraktiv und zielgruppenorientiert.
8. Es gibt ausreichende Ressourcen für die Selbstorganisationsfähigkeit.
9. Die Ergebnisse werden zeitnah umgesetzt.
10. Es werden Netzwerke für Beteiligung aufgebaut.
11. Die Beteiligten werden für Partizipation qualifiziert.
12. Partizipationsprozesse ermöglichen persönlichen Zugewinn für die Beteiligten.
13. Das Engagement wird durch Anerkennung gestärkt.
14. Partizipation wird evaluiert und dokumentiert.

Beteiligung
als Grund-
prinzip

LITERATUR

Es gibt eine Fülle an hilfreicher Literatur und Materialien zur Entwicklung und Umsetzung von Rechte- und Schutzkonzepten. Die nachfolgende Auswahl kann dabei helfen, den Prozess anzustoßen und/oder ihn zu vertiefen. Ein Fokus dieser Zusammenstellung liegt dabei auf dem grundlegenden Prinzip, junge Menschen zu beteiligen und zu befähigen, selbstbestimmt ihre Rechte zu vertreten.

Umfangreiche digitale Zusammenstellungen an Materialien zu Rechte- und Schutzkonzepten finden sich auf der Seite der Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt NRW (PsG.nrw / <https://psg.nrw/rechte-und-schutzkonzepte/>), auf der Pinnwand mit [Materialien zu Rechte- und Schutzkonzepten](#) der PsG.nrw. und auf dem Padlet des LVR-Landesjugendamtes: [Schutzkonzepte - Sichere Orte für junge Menschen \(padlet.com\)](#).

Rechtliche Grundlagen

[Gesetzestext des Landeskinderschutzgesetzes NRW auf recht.nrw](#)

UN-Kinderrechtskonvention, abrufbar unter www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention

Wachowski, Jelena/Lanser, Saskia: **Landeskinder-schutzgesetz NRW: Ein Überblick für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zum Thema Kinder-schutzkonzepte – AJS NRW Merkblatt**, August 2022.

Fachliteratur / Studien

Caspari, Peter: **Gewaltpräventive Einrichtungskulturen. Theorie, Empirie, Praxis**. Heidelberg 2021.

Oppermann, Carolin/Winter, Veronika/Harder, Claudia/Wolff, Mechthild/Schröer, Wolfgang (Hrsg.): **Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen**. Weinheim 2018.

Wolff, Mechthild/Schröer, Wolfgang/Fegert, Jörg M. (Hrsg.): **Schutzkonzepte in Theorie und Praxis. Ein beteiligungsorientiertes Werkbuch**. Weinheim 2017.

Arbeitshilfen / Handreichungen

AWO Bundesverband e. V.: **Schutzkonzepte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Diensten. Eine Handreichung**. 2019.

Bayrischer Jugendring: **Schutzkonzepte in der Jugendarbeit. Empfehlungen zur Beratung und Bewertung von Konzepten zur Prävention (sexualisierter) Gewalt (Schutzkonzepte) bei Trägern der Jugendarbeit** nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII. München 2021.

Eberhardt, Bernd/Naasner, Annegret/Nitsch, Matthias: **Handlungsempfehlungen zur Implementierung von Schutzkonzepten in Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe**. Erfahrungen und Ergebnisse der Bundesweiten Fortbildungsoffensive 2010–2014. Düsseldorf 2021.

FiPP e.V. – Fortbildungsinstitut für die pädagogische Praxis: Institutioneller Kinderschutz: **Das partizipative Schutzkonzept. Praxishandbuch**. Berlin 2021.

LVR-Landesjugendamt Rheinland: **Arbeitshilfe zur Gestaltung von Sexualkultur in Organisationen**. Köln 2021.

Institut für soziale Arbeit e.V. (ISA): **Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt in der Jugendverbandsarbeit**. Münster 2021.

Paritätisches Jugendwerk NRW: **Arbeitshilfe Schutzkonzepte für die Kinder- und Jugendarbeit**. Wuppertal 2021.

„SchutzNorm“: Qualitätsstandards für Schutzkonzepte in der Kinder- und Jugendarbeit. 2021.

Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: **Schutzkonzepte**.

Beteiligung

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Deutscher Bundesjugendring: **Qualitätsstandards für Kinder- & Jugendbeteiligung. Impulse zur Weiterentwicklung in Theorie und Praxis**. Berlin 2023.

Burkhard Müller, Susanne Schmidt, Marc Schulz: **Wahrnehmen können. Jugendarbeit und informelle Bildung**. Lambertus Verlag GmbH Marketing

und Vertrieb. Freiburg 2005.

ECPAT Deutschland e.V.: [Aktiver Kinderschutz partizipativ – Methodenhandbuch zur Erstellung von Kinderschutzrichtlinien](#). Freiburg 2020.

Schultheis, Pascal: **Perspektiven einbeziehen – Beteiligung sicherstellen**. In: AJS FORUM 4/2022 „Themenheft Rechte- und Schutzkonzepte. Interdisziplinär gedacht“.

Sturzenhecker, Benedikt: **Gesellschaftliches Engagement von Benachteiligten fördern – Band 1. Konzeptionelle Grundlagen für die Offene Kinder- und Jugendarbeit**. Unter Mitarbeit von Moritz Schwerthelm. Gütersloh 2015, 2. Aufl. 2016.

Sturzenhecker, Benedikt/Schwerthelm, Moritz: **Gesellschaftliches Engagement von Benachteiligten fördern – Band 2. Methodische Anregungen und Praxisbeispiele für die Offene Kinder- und Jugendarbeit**. Gütersloh 2015, 2. Aufl. 2016.

IMPRESSUM

Herausgeber*innen

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V., LVR-Landesjugendamt Rheinland und LWL-Landesjugendamt Westfalen-Lippe

Autor*innen / Redaktionsteam

AJS NRW: Jelena Wachowski, Britta Schülke, Saskia Lanser, Matthias Felling

LVR-Landesjugendamt Rheinland: Anne Brülls, Martina Leshwange, Michelle Magaletta, Kai Sager, Jonas Theßeling

Beratung (2. Auflage): Servicestelle für Kinder- und Jugendbeteiligung in NRW des LWL-Landesjugendamtes

Lektorat: Susanne Philipp (AJS NRW)

2. Auflage: 20.11.2023

Einordnung und Ausblick

Diese Praxistipps wurden ein halbes Jahr nach Inkrafttreten des Landeskinderschutzgesetzes NRW 2022 aufgesetzt. Weder Rechtsprechung noch Literatur geben zu diesem Zeitpunkt bereits Aufschluss über die Bedeutung einzelner Vorschriften.

Mit dem noch ausstehenden Abschluss von Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zwischen dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen als Oberster Landesjugendbehörde, den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege, den Kirchen und Trägerverbänden unter Beteiligung der Landesjugendämter gemäß § 11 Absatz 6 Satz 2 Landeskinderschutzgesetz NRW werden konkretere fachliche Leitlinien für die Erstellung von Kinderschutzkonzepten erwartet.

Eine regelmäßige Anpassung der Praxistipps behalten wir uns daher vor.